

19.080 s AHVG. Änderung (Modernisierung der Aufsicht)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

Beschluss des Nationalrates

vom 20. November 2019

vom 14. Juni 2021

vom 17. März 2022

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Modernisierung der Aufsicht)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 20. November 2019¹,

beschliesst:

¹ BBl 2020 1

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat***Anhang
(Ziff. II)**Anhang
(Ziff. II)**Anhang
(Ziff. II)***Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch¹¹*Art. 89a Abs. 6 Ziff. 10, 11 und 16***Art. 89a**

G. Personalfürsorgestiftungen

¹ Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen.

² Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.

³ Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen.

⁴ ...

⁵ Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹² (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹³ über die berufliche Alters-,

¹¹ SR 210

¹² SR 831.42

¹³ SR 831.40

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b),
2. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1)
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a),
- 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5),
- 3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a),
4. die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4),
- 4a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a),
5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),
- 5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48 Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b^{bis}),
6. die Verantwortlichkeit (Art. 52),
7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e)
8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a),
9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d),

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f),
 11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59),
 12. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c),
 13. ...
 14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g),
 15. die Transparenz (Art. 65a),
 16. die Rückstellungen (Art. 65b),
 17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4),
 18. die Vermögensverwaltung (Art. 71),
 19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),
 20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79),
 21. den Einkauf (Art. 79b),
 22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c),
 23. die Information der Versicherten (Art. 86b).
- ⁷ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:
1. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);
 2. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, 85a Bst. f und 86a Abs. 2 Bst. b^{bis});
 3. die Verantwortlichkeit (Art. 52);

10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e–53f);
11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und i und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);
16. die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven (Art. 65b);

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

4. die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52a, 52b und 52c Abs. 1 Bst. a–d und g, 2 und 3);
5. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
6. die Gesamtliquidation (Art. 53c);
7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64b);
8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
9. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83).

⁸ Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen:

1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind.
2. Über Teilliquidationssachverhalte von paternalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.
3. Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****5. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁴
über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

5. ...

5. ...

Art. 5 Gemeinsame Bestimmungen*Art. 5 Abs. 2*

¹ Dieses Gesetz gilt nur für Personen, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind.

² Es gilt für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48. Die Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben c und d und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2^{bis}, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 67, 71 und 72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind.

² Es gilt für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48. Die Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben c, d und i und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2^{bis}, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 67, 71 und 72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²⁵ (FZG) unterstellt sind.

Art. 49 Selbständigkeitsbereich*Art. 49 Abs. 2 Ziff. 12, 13, 18 und 20a**Art. 49*

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weitergehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b);
2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8);

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weitergehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

2 ...

²⁴ SR 831.40
²⁵ SR 831.42

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

- | | |
|--|---|
| <p>3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a);</p> <p>3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5);</p> <p>3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a);</p> <p>4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35a);</p> <p>5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4);</p> <p>5a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a);</p> <p>6. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41);</p> <p>6a. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a);</p> <p>6b. die systematische Verwendung der Versicherungsnummer der AHV (Art. 48 Abs. 4);</p> <p>7. die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51a);</p> <p>8. die Verantwortlichkeit (Art. 52);</p> <p>9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e);</p> <p>10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);</p> <p>11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d);</p> <p>12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f);</p> <p>13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);</p> | <p>12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e–53f);</p> <p>13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und i und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);</p> |
|--|---|

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

14. die Aufsicht und die Oberaufsicht
(Art. 61–62a und 64–64c);

15. ...

16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65,
65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a
zweiter Satz und b, Art. 65e, 66
Abs. 4, 67 und 72a–72g);

17. die Transparenz (Art. 65a);

18. die Rückstellungen (Art. 65b);

18. die Rückstellungen und die
Wertschwankungsreserven
(Art. 65b);

19. die Versicherungsverträge zwi-
schen Vorsorgeeinrichtungen und
Versicherungseinrichtungen (Art.
68 Abs. 3 und 4);

20. die Überschussbeteiligungen aus
Versicherungsverträgen (Art.
68a);

20a. die Entschädigungen von
Vermittlungstätigkeiten (Art. 69);

20a. *Streichen*
(siehe Art. 69 BVG)

21. die Vermögensverwaltung (Art.
71);

22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);

23. die Strafbestimmungen (Art. 75–
79);

24. den Einkauf (Art. 79b);

25. den versicherbaren Lohn und das
versicherbare Einkommen (Art.
79c);

25a. die Datenbearbeitung für die
Zuweisung oder Verifizierung der
Versichertennummer der AHV
(Art. 85a Bst. f);

25b. die Datenbekanntgabe für die
Zuweisung oder Verifizierung der
Versichertennummer der AHV
(Art. 86a Abs. 2 Bst. b^{bis});

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

26. die Information der Versicherten (Art. 86b).

Art. 52e Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge

1 Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:

- a. die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2 Er unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen insbesondere über:

- a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
- b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

3 Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Art. 52e Abs. 1, 1^{bis}, 2^{bis} und 4

1 Der Experte für berufliche Vorsorge prüft aus versicherungstechnischer Sicht, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, indem er:

- a. jährlich die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen der Vorsorgeeinrichtung berechnet;
- b. periodisch, mindestens jedoch alle drei Jahre, ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt.

^{1bis} Er prüft zudem periodisch, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

^{2bis} Das oberste Organ hat dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Angaben für die Prüfung zu machen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Im Zusammenhang mit der Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53e^{bis}) gibt der Experte für berufliche Vorsorge der Aufsichtsbehörde von sich aus die erforderliche Bestätigung (Art. 53e^{bis} Abs. 1) und auf deren Verlangen den Bericht (Art. 53e^{bis} Abs. 3) ab.

Art. 53e^{bis} Übernahme von Rentnerbeständen

Art. 53e^{bis}

¹ Vorsorgeeinrichtungen dürfen Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände zur Weiterführung nur übernehmen, sofern die entsprechenden Verpflichtungen ausreichend finanziert sind, insbesondere die notwendigen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vorhanden sind, und der Experte für berufliche Vorsorge dies bestätigt.

² Die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die Bedingungen für die Übernahme erfüllt sind, und genehmigt die Übernahme mit einer Verfügung. Sie bringt die Verfügung der bisher zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis. Die Übernahme darf vollzogen werden, wenn die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Rechtskraft erwachsen ist.

³ Die Aufsichtsbehörde wacht nach der Übernahme insbesondere darüber, dass die für den übernommenen Rentnerbestand gebildeten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nur in begründeten Fällen angepasst werden. Sie kann dafür jährlich einen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge verlangen und die erforderlichen Massnahmen anordnen.

⁴ Auf die Bildung von technischen Rückstellungen im Sinne von Absatz 3 kann verzichtet werden, wenn die Rentenleistungen des übernommenen Rentnerbestandes vollumfänglich und unwiderruflich bei einem Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buch-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

staben a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²⁶ versichert sind.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Übernahme von Rentnerbeständen. Er regelt insbesondere:

- a. was als rentnerlastiger Bestand gilt;
- b. die Anforderungen an die Finanzierung der Rentenverpflichtungen.

⁶ Er kann die Höhe der notwendigen Wertschwankungsreserven festlegen und Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung erlassen sowie den Einbezug der Revisionsstelle regeln.

⁵ ...

... von Rentnerbeständen und kann Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung erlassen. Er regelt ...

⁶ *Streichen*

Art. 56 Aufgaben

¹ Der Sicherheitsfonds:

- a. richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen;
- b. stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen oder im Falle von vergessenen Guthaben liquidierter Vorsorgeeinrichtungen sicher;
- c. stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, auf die das FZG anwendbar ist;
- d. entschädigt die Auffangeinrichtung für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach den Artikeln 11 Absatz 3^{bis} und 60 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie 4 Absatz 2 FZG entstehen und die nicht auf den Verursacher überwält werden können;

Art. 56 Abs. 1 Bst. ⁵bis und i

¹ Der Sicherheitsfonds:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

- e. schliesst den Vorsorgeeinrichtungen im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation, die innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des FZG erfolgt, eine durch die Anwendung dieses Gesetzes entstandene Deckungslücke;
- f. fungiert als Zentralstelle 2. Säule für die Koordination, die Übermittlung und die Aufbewahrung der Angaben nach den Artikeln 24a–24f des FZG;

^fbis. fungiert als Zentralstelle 2. Säule für die Koordination und die Übermittlung von Personendaten zu Rentnerinnen und Rentnern nach Artikel 58a;

- g. ist für die Anwendung von Artikel 89a Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen;
- h. entschädigt die Ausgleichskasse der AHV für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach Artikel 11 entstehen und nicht auf den Verursacher überwält werden können.

- i. erhebt bei den Vorsorgeeinrichtungen die Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a und überweist sie nach Abzug für seinen Aufwand an die Oberaufsichtskommission.

² Die Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe c umfasst höchstens die Leistungen, die sich aufgrund eines massgebenden Lohnes nach dem AHVG in der anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes ergeben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Sind einer Vorsorgeeinrichtung mehrere wirtschaftlich oder finanziell nicht eng miteinander verbundene Arbeitgeber oder mehrere Verbände angeschlossen, so ist das zahlungsunfähige Vorsorgewerk jedes einzelnen Arbeitgebers oder Verbandes den zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich gleichgestellt. Die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgewerke ist getrennt zu beurteilen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Der Bundesrat regelt die Leistungsvoraussetzungen.

⁵ Der Sicherheitsfonds gewährt keine Sicherstellung der Leistungen, soweit seine Leistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden.

⁶ Der Sicherheitsfonds führt für jede Aufgabe getrennt Rechnung.

Art. 58a Informationsaustausch zwischen Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV

Art. 58a

¹ Zur Abklärung von Leistungsansprüchen der Rentnerinnen und Rentner können Vorsorgeeinrichtungen über die Zentralstelle 2. Säule Anfragen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV richten. Die Zentralstelle 2. Säule übermittelt die Anfragen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV.

¹ ...
... und Rentner und zur Berechnung von Rückstellungen können ...

² Die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV liefert der Zentralstelle 2. Säule die folgenden Daten, sofern diese in den zentralen Registern oder in einer eigenen Datenbank verfügbar sind:

² ...

- a. den Namen der AHV-Ausgleichskasse, welche die Rente auszahlt;
- b. das Todesdatum der Rentnerin oder des Rentners;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

c. den Zivilstand der Rentnerin oder des Rentners;

c^{bis}. das Geburtsdatum und die AHV-Nummer der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Rentners oder der Rentnerin;

d. den Zivilstand der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten;

d. ...
... Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners;

(siehe Art. 49c Abs. 2 Bst. b AHVG)

e. die Anschrift der Rentnerin oder des Rentners;

f. die Anschrift von allfälligen Hinterlassenen;

g. das Datum der letzten Lebensbescheinigung;

h. die ausbezahlte Kinder- und Waisenrente.

³Die Zentralstelle 2. Säule leitet die Rückmeldung der Zentrale Ausgleichsstelle der AHV an die antragstellenden Vorsorgeeinrichtungen weiter.

Art. 59 Finanzierung

¹ Der Sicherheitsfonds wird von den ihm angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen finanziert.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Er regelt die Finanzierung der Aufgaben, welche vom Sicherheitsfonds nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe f übernommen werden.

⁴ Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen kann der Bund dem Sicherheitsfonds zur Finanzierung von Insolvenzleistungen gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Darlehen zu marktkonformen Bedingungen gewähren. Die Gewährung dieser Darlehen kann an Bedingungen geknüpft werden.

Art. 59 Abs. 3

³ Er regelt die Finanzierung der Aufgaben, welche vom Sicherheitsfonds nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben f und f^{bis} übernommen werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 59a Zahlungen an die Zentrale
Ausgleichsstelle der AHV

Der Sicherheitsfonds zahlt der Zentrale
Ausgleichsstelle der AHV einen Beitrag zur
Deckung der Kosten, die ihr bei der
Durchführung der Aufgaben gemäss Artikel 58a
entstehen. Der Bundesrat regelt die
Einzelheiten.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 61 Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kantonsgebiet.</p> <p>² Die Kantone können gemeinsame Aufsichtsregionen bilden und dafür eine Aufsichtsbehörde bezeichnen.</p> <p>³ Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen.</p>	<p><i>Art. 61 Abs. 3 dritter Satz</i></p> <p>³ ...</p> <p>... Ihre Mitglieder dürfen weder der Kantonsregierung angehören noch eine Funktion in der öffentlichen Verwaltung ausüben.</p>	<p><i>Art. 61</i></p> <p>³ <i>Gemäss geltendem Recht</i></p> <p>(siehe Schlussbestimmung)</p>	<p><i>Art. 61</i></p> <p>³ ...</p> <p>... Ihre Mitglieder dürfen nicht aus dem gleichen kantonalen Departement stammen, das mit Fragen der 2. Säule betraut ist.</p> <p>(siehe Schlussbestimmung)</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 64c** Kosten

¹ Die Kosten der Kommission und des Sekretariats werden gedeckt durch:

- a. eine jährliche Aufsichtsabgabe;
- b. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.

² Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich:

- a. bei den Aufsichtsbehörden nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen sowie nach der Anzahl der aktiven Versicherten und der Anzahl der ausbezahlten Renten;
- b. beim Sicherheitsfonds, bei der Auffangeinrichtung und bei den Anlagestiftungen nach dem Vermögen und gegebenenfalls der Anzahl Sondervermögen.

³ Der Bundesrat bestimmt die anrechenbaren Aufsichtskosten und legt das Berechnungsverfahren im Einzelnen sowie den Gebührentarif fest.

⁴ Die Aufsichtsbehörden überwälzen die nach Absatz 2 Buchstabe a geschuldete Abgabe auf die von ihnen beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen.

Art. 64c Abs. 1 Einleitungssatz, 2 Bst. a und 4

¹ Die Kosten der Kommission und des Sekretariats sowie die Erhebungskosten des Sicherheitsfonds werden gedeckt durch:

² Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich:

- a. für die System- und Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden nach der Höhe der Austrittsleistungen aller Versicherten und der Renten der dem FZG²⁷ unterstellten Vorsorgeeinrichtungen, wie sie aus der Betriebsrechnung hervorgehen;

⁴ *Aufgehoben*

Art. 65b Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

Der Bundesrat erlässt Mindestvorschriften über die Errichtung:

- a. der Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken;
- b. anderer Rückstellungen, die der Sicherung der Finanzierung dienen;
- c. der Schwankungsreserven.

Art. 65b Bst. a–c

Der Bundesrat erlässt Mindestvorschriften über die Errichtung:

- a. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text;*
- b. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text;*
- c. der Wertschwankungsreserven.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 69	<p>Art. 69 Entschädigungen von Vermittlungstätigkeiten</p> <p>1 Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen Vorsorgeeinrichtungen für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften Entschädigungen bezahlen dürfen und Versicherungseinrichtungen solche Entschädigungen ihrer getrennten Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge belasten dürfen.</p> <p>2 Er präzisiert die Aufgaben der Revisionsstelle bei der Prüfung von Vermittlungsentschädigungen.</p> <p><i>Schlussbestimmung der Änderung vom ... (Modernisierung der Aufsicht)</i></p> <p>Die Kantone nehmen die Anpassungen, die sich für sie aus Artikel 61 Absatz 3 dritter Satz ergeben, innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.</p>	<p>Art. 69</p> <p><i>Streichen</i></p> <p><i>(siehe Art. 49 Abs. 2 Ziff. 20a BVG)</i></p> <p><i>Schlussbestimmung: Streichen</i></p> <p><i>(siehe Art. 61 Abs. 3 dritter Satz BVG)</i></p>	<p><i>Schlussbestimmung</i></p> <p><i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p><i>(siehe Art. 61 Abs. 3 dritter Satz BVG)</i></p>